

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 1/2017

Ladungssicherung bei Streumaschinen

Um im Winter die Straßen von Schnee und Eis freizuhalten, kann man auf Streugut nicht verzichten. Ausgebracht werden Splitt oder Auftausalze meist durch Streumaschinen, die auf einem Fahrzeug fixiert werden. Sind diese schlecht gesichert oder wird überladen, kann das Fahrzeug kippen – mit schlimmen Folgen für die Fahrzeuginsassen oder Passanten.

Im Winterdienst kommen meist Fahrzeuge zum Einsatz, die sich für Nutzungen im Sommer wie im Winter verwenden lassen – mit Anbaugeräten für die Grünpflege bzw. zum Transport von Arbeitsmitteln oder Schüttgütern auf der Ladefläche. Während herkömmliche Ladungen sich durch formschlüssiges Laden bzw. Niederzurren sowie u. a. den Einsatz rutschhemmender Matten gut sichern lassen, ist der Transport von schweren Streumaschinen immer eine Herausforderung:

- Streumaschinen sind meist größer als andere Aufbauten.
- Mit einem Gewicht von zehn bis 15 Tonnen sind sie in gefülltem Zustand sehr schwer.
- Bei Streuautomaten liegt der Schwerpunkt in der Regel höher als bei anderen Aufbauten, so dass die Anforderungen an die Kippfestigkeit höher sind als bei „normalen“ Transporten.
- Häufig verfügen weder die Ladefläche noch die Streumaschine über geeignete Befestigungsmöglichkeiten.

Auch sind vorhandene Komponenten oft nicht aufeinander bzw. speziell auf die schwere Streumaschine abgestimmt.

- Betreiber beklagen, dass viele Hersteller keine oder nicht ausreichend qualifizierte Vorgaben zur Befestigung machen. Oft sind nicht einmal die Vorgaben der DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“ erfüllt.

Rechtliche Anforderungen und Haftung
Lasten auf der Ladefläche von Fahrzeugen müssen nach allen vier Seiten gegen Verutschen, Umfallen, Hin- und Herrollen und Herabfallen gesichert sein. Dabei gelten die anerkannten Regeln der Technik – hier im Wesentlichen die Inhalte der Richtlinienreihe VDI 2700 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“ und die DIN EN 12195 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“, die DIN 75410 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“, die DIN EN 12640 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen sowie die DIN EN 12642 – Entwurf „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen – Aufbauten an Nutzfahrzeugen“.

Verstöße gegen diese Vorgaben sind als Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung kein Kavaliersdelikt. Sie können als Ordnungswidrigkeiten sowie, in schweren Fällen, zu Straftatbeständen führen. Die haftungsrechtlichen Konsequenzen können sowohl für den Fahrer als auch für den Halter gravierend sein.

So sorgen Sie für Sicherheit

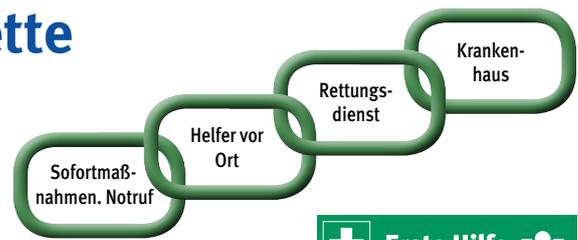
Als Straßenmeister oder als Bau- bzw. Betriebshofleiter sind Sie mitverantwort-



lich für die Verkehrssicherheit. Achten Sie darauf, dass mindestens diese Anforderungen eingehalten sind:

- Ist das Fahrzeug für den Aufbau einer Streumaschine geeignet?
- Hat der Hersteller eine ordnungsgemäße Verlade- und Betriebsanleitung mitgeliefert?
- Wird vor der Fixierung der Streumaschine ermittelt, welche Lastverteilung erforderlich ist?
- Erfolgt der Erstaufbau bestimmungsgemäß?
- Wird auch nach der Beladung das zulässige Gesamtgewicht eingehalten?
- Verfügt der Fahrzeugaufbau über geeignete Zurrpunkte? (Zurrwinkel und Belastungsgrößen berücksichtigen!) Wie, durch wen und wann werden diese Zurrmittel sachkundig geprüft?
- Führt das Fahrpersonal vor dem jeweiligen Einsatz eine Sichtprüfung durch?
- Werden alle Beschäftigten, die im Räum- und Streudienst eingesetzt werden, regelmäßig und umfassend unterwiesen?

So funktioniert die Rettungskette im Betrieb



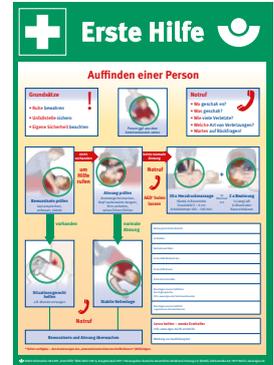
Theoretisch weiß jeder Beschäftigte in Deutschland, was bei einem Personennotfall zu tun ist: Hilfe holen und Erste Hilfe leisten. In der Praxis aber stellt sich immer wieder heraus, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern konkrete betriebsspezifische Informationen fehlen. Dabei kommt es, wenn jemand z. B. einen Herzinfarkt oder einen Unfall erleidet, auf jede Minute an! Informieren Sie sich deshalb, wie die Rettungskette in Ihrem Betrieb organisiert ist, und geben Sie alle wichtigen Informationen an Ihre Kolleginnen und Kollegen weiter.

Beschäftigte müssen wissen:

- Wo wird der Notruf abgesetzt? (112 oder lokale Rettungsdienstnummer)
- Welche Informationen benötigt der

Notruf? Denken Sie an die 5 Ws:

- Wo ist der Notfall/Unfall?
- Was ist geschehen?
- Wie viele Verletzte/Betroffene sind zu versorgen?
- Welche Verletzungen gibt es?
- Warten auf Rückfragen!
- Wo befindet sich Erste-Hilfe-Material (Verbandkasten etc.)?
- Wer ist Ersthelfer/Ersthelferin?
- Welcher Arzt, welche Ärztin oder welches Krankenhaus muss aufgesucht werden? Welche Informationen benötigen Krankenhaus/Arzt oder Ärztin?
- Wer ist außerdem zu benachrichtigen? (Gesetzliche Unfallversicherung, später Angehörige etc.)
- Wer ist für die Dokumentation zuständig?



Webtipp:

Unter <http://publikationen.dguv.de>
 © Suche: „Erste Hilfe“ finden Sie umfangreiche Informationen zum Thema und können außerdem Plakate herunterladen, in die Sie die für Ihren Arbeitsplatz wichtigen Angaben (Ansprechpartner, Telefonnummern) selbst eintragen können

Brandschutzorganisation im Betrieb

Wer ist wofür zuständig?

Jede Behörde, jedes Unternehmen und jede Verwaltung muss sich für eine fast alltägliche Gefahr wappnen: Ein Brand kann überall und jederzeit entstehen. Arbeitgeber müssen deshalb Maßnahmen treffen, um im Falle eines Brandes Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte abwenden zu können.

Meist wird ein betriebliches Brandschutzkonzept erarbeitet. Es umfasst die Gefährdungsbeurteilung zum Thema Brandgefahr sowie alle betrieblichen Maßnahmen, die die Entstehung von Bränden verhindern, die Ausbreitung von Bränden und Brandrauch begrenzen und den Schutz bzw. die Rettung von Personen und Sachwerten sicherstellen sollen. Normalerweise unterscheidet man zwischen vorbeugendem und abwehrendem Brandschutz:

- Vorbeugender Brandschutz umfasst bauliche (Brandabschnitte, Flucht- und Rettungswege, Aushang eines Fluchtplans), (Anlagen-)technische (Brandmeldeanlagen, Entrauchung) und organisatorische (Unterweisung, Evakuierungsübungen, Brandschutzordnung) Maßnahmen.
- Abwehrender Brandschutz ist der Oberbegriff für alle internen wie externen Maßnahmen zur Brandbekämpfung (betriebliche Löscheinrichtungen, örtliche Feuerwehr) und zur Begrenzung der Ausbreitung von Feuer und Rauch.
- Das betriebliche Brandschutzkonzept ist erst dann komplett, wenn alle Beschäftigten regelmäßig zum sicherheitsgerechten Verhalten im Brandfall unterwiesen werden. Außerdem müs-

sen Brandschutzhelfer ausgebildet und schriftlich bestellt werden. Das schreibt die Technische Regel für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2) fest. Betriebe ohne besondere Gefährdungen müssen fünf Prozent der Beschäftigten ausbilden; ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass besondere Risiken vorliegen, kann die erforderliche Zahl auch höher sein. Die DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung“ regelt die Details.

Webtipp:

© <http://publikationen.dguv.de> © Suche: Brandschutzhelfer © DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung“ (frühere GUV-I 5182)
 © Suche: Brandschutzbeauftragte © DGUV Information 205-003 „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“

Flüchtlinge in Deutschland: Fakten zu Arbeit und Arbeitsschutz

Hunderttausende Menschen aus vielen Ländern suchen derzeit aus ganz unterschiedlichen Gründen Schutz in Deutschland. Bei der Betreuung in aufnehmenden Einrichtungen, aber auch beim Eintritt in ein neues Berufsleben ergeben sich sowohl für die Geflüchteten wie für ihre Unterstützer viele Fragen. Oft betreffen diese auch die Arbeitssicherheit und den betrieblichen Gesundheitsschutz. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben darauf reagiert und stellen inzwischen mehrere Informationsportale zur Verfügung, die freiwilligen wie beschäftigten Helfern in Kommunen, Ehrenämtern, Schulen und Unternehmen gezielten Rat und Unterstützung bieten.

Allgemeine Fragen zum Arbeitsschutz

Das Infoportal www.dguv.de/fluechtlinge der Deutschen Gesetzliche Unfallversicherung klärt u. a. diese Fragen:

- Welche Anforderungen sind in den Erstaufnahmeeinrichtungen zu beachten?
- Welche Hinweise zum Infektions- und Brandschutz sind wichtig?
- Was sollten ehrenamtliche Helfer und Helferinnen über ihren Versicherungsschutz wissen?
- Welche Unterstützung brauchen Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher im Umgang mit Flüchtlingskindern?
- Welche Hilfen für Unternehmen gibt es im Bereich Arbeitsschutz bei der Integration von Flüchtlingen?

Wichtig: Die Inhalte des Portals werden laufend erweitert und aktualisiert.

Integration in den betrieblichen Arbeitsalltag

Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die keine Personalabteilung haben, ist der Umgang mit kultureller Vielfalt eine Herausforderung.



Speziell für diese Praktiker hat die Initiative Neue Qualität der Arbeit das Portal <http://inarbeit.inqa.de> entwickelt. Modular aufgebaut, bietet es u. a. Erfahrungsberichte aus unterschiedlichen Betrieben, Hilfestellung für die Praxis – etwa zu Unterweisungen – und zeigt u. a. anhand von Expertenwissen auf, wie auch KMU den Ansprüchen der neuen und der bereits bewährten Beschäftigten gerecht werden können. Ziel ist es, dass sich ein produktives, kollegiales Miteinander entwickelt.

Als besonders problematisch erweist es sich in der Praxis häufig, fremdsprachige neue Beschäftigte wirksam zu unterweisen. Dabei ist das besonders wichtig, da in vielen Herkunftsländern nicht dieselben Arbeitsschutzstandards gelten wie in Deutschland. Wenn keine Deutschkenntnisse vorhanden sind, können Schaubilder – etwa Schritt-für-Schritt-Anleitungen zur Ersten Hilfe oder zur richtigen Körperhaltung beim Tragen – bei der Unterweisung eingesetzt werden. Auch viele Arbeitsschutzfilme sind auch ohne Worte verständlich und einprägsam, z. B. die Napo-Comics www.napofilm.net.

Ein weiteres Angebot des neuen Portals: Über Kooperationspartner können

Unternehmen unkompliziert kompetente Unterstützung und Beratung von Fachleuten vor Ort erhalten.

Hilfreich: Aushang „Verhalten im Brandfall“ in vielen Sprachen

Nicht nur in den unterschiedlichen Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge, sondern auch an vielen Arbeitsplätzen ist es hilfreich, wenn wichtige Basisinformationen zum Brandschutz in der jeweiligen Muttersprache vermittelt werden können. Ein Informationsportal zum Brandschutz bietet den Aushang „Verhalten im Brandfall“ in vielen Sprachen zum kostenlosen Download an, der die wichtigsten Hinweise für den Brandfall zusammenfasst. So gibt der Aushang eine erste Hilfestellung für den Ernstfall. Alle darauf gemachten Angaben entsprechen der gültigen Norm (Din 14096, Teil A). Alle Versionen stehen sowohl als PDF als auch im docx-Format zur Verfügung. So kann man bei Bedarf die docx-Dateien inhaltlich bearbeiten und somit an die örtlichen Gegebenheiten anpassen.

Webtipp:

• www.feuertrutz.de © Suche: Aushang „Verhalten im Brandfall“ in vielen Sprachen – die Auswahl wurde anhand einer Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erstellt (BAMF)

Sturmschäden beseitigen – aber sicher

Gerade im Spätwinter kommt es auch in Deutschland immer wieder zu schweren Stürmen. Danach sind Straßen und Plätze oft mit abgebrochenen Ästen, Sträuchern oder entwurzelten Bäumen blockiert. Klar, dass das Sturmholz schon aus Sicherheitsgründen so schnell wie möglich aufgearbeitet werden muss.

Meist sind es die Bauhöfe, die das erledigen – schließlich sind die Mitarbeiter oft Allrounder. Doch wenn es um die Beseitigung abgebrochener, umgestürzter und ineinander verkeilter Äste, Bäume und Sträucher geht, kommen die Praktiker schnell an ihre Grenzen. Dann müssen speziell qualifizierte und unterwiesene Kollegen zum Einsatz kommen.

Die DGUV Information 214-059 „Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten“ etwa formuliert klar, dass eine Unterweisung bzw. Einübung für so gefährliche Arbeiten nicht ausreicht. Hier braucht es einen Sachkundenachweis für die Arbeit mit Motorsägen. Je nach „Schichtung“ des Sturmholzes benötigen aber auch Be-

schäftigte mit dieser Sachkunde zusätzliche Qualifikationen. Etwa dann, wenn umgestürzte Stämme unter Spannung stehen. Werden solche Bäume falsch angeschnitten, können sie katapultartig nach oben oder zur Seite schnellen und Menschen verletzen oder andere Bäume zu Fall bringen.

Deshalb müssen auch vermeintlich einfache Aufräumarbeiten sorgfältig geplant werden, u. a. anhand dieser Details:

- Alleinarbeit ist nicht zulässig.
- Für gefährliche Arbeiten sind ein schriftlicher Arbeitsauftrag und eine Arbeitsanweisung bzw. eine oder mehrere Betriebsanweisung(en) sinnvoll.
- Alle Beteiligten müssen umfassend über Gefährdungen, sichere Arbeitsverfahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen werden (fallende Äste und Bäume, Rutsch- und Sturzgefahr, Gelände (Steilhänge), gefährliche Werkzeuge und Maschinen, elektrische Freileitungen).
- Nur qualifizierte Beschäftigte dürfen mit der Motorsäge arbeiten.
- Alle Beteiligten müssen PSA tragen, z. B. Gesichtsschutz, Gehörschutz, Helm, Handschuhe, Schnitenschutzhose oder Sicherheitsschuhe bzw. -stiefel.

Webtipps:

🔴 www.waldwissen.net © *Waldwirtschaft* © *Schadensmanagement* © *Wind, Schnee und Eis* © 21.07.2008: *Handbuch Sturm – Sturmschadensbewältigung*

🔴 www.arbeitsschutzfilm.de © *Forstarbeiten* © u. a. *Filme „Achtung, Baum fällt“ und „Abgelenkt“*

🔴 <http://publikationen.dguv.de> © *Suche:* © *DGUV Information 214-046 „Sichere Waldarbeiten“* © *DGUV Information 214-045 „Motorsägen-einsatz an Bäumen und in der Baumkrone in Kombination mit der Seilklettertechnik“*

Kurzmeldungen

Risiko-Check:

Wer klug entscheidet, gewinnt

Mit der aktuellen Schwerpunktaktion möchten Unfallkassen, Berufsgenossenschaften und der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) für ein stärkeres Risikobewusstsein sensibilisieren. „Risiko-Check“ hinterfragt dazu typische Verhaltensweisen und gibt Raum für Entscheidungen. Begleitet wird die Schwerpunktaktion von zwei Gewinnspielen. Wer bis zum 28. Februar 2017 mitspielt, hat die Chance auf viele wertvolle Preise.

🔴 www.risiko-check.info

Schnell informiert: Medienserie „kurz & bündig“ der BGRCI

„kurz & bündig“ richtet sich insbesondere an kleine und mittelständische Unternehmen (KMU). Die Arbeitsschützer dort können sich einen raschen Überblick über Gefährdungen am Arbeitsplatz und den jeweiligen Handlungsbedarf verschaffen. Praktisch: Zu vielen Inhalten liegen zusätzlich Checklisten vor:

- KB 002: Hand- und Hautschutz
- KB 003: Gesundheitstipps für Vielfahrer
- KB 004: Der sichere Start in den Beruf. Infos für Auszubildende und Betriebsneulinge
- KB 005: Asbesthaltige Bodenbeläge. Was ist zu tun?
- KB 006: Gefahrstoffkennzeichnung nach GHS. Grundzüge
- KB 007: Lösemittel. Einsatz, Gefährdungen, Schutzmaßnahmen – Kleinmengen
- KB 008: Gefahrgut im PKW und Kleintransporter. Kleinmengen

Alle Ausgaben der Reihe können unter

🔴 www.bgrci.de © Suche „kurz bündig“ heruntergeladen werden.

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 1/2017

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: Bayer. GUVV/UK Berlin

Inhaber und Verleger:

• Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen, Konsul-Smidt-Straße 76 a, 28217 Bremen, www.ukbremen.de, E-Mail: office@ukbremen.de, Telefon: 0421 35012-0 • V.i.S.d.P.: Sven Broska

• Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband, Berliner Platz 1 C, 38102 Braunschweig, www.bs-guv.de, E-Mail: info@bs-guv.de, Telefon: 0531 27374-0 • V.i.S.d.P.: Carsten Koops

• Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover und Landesunfallkasse Niedersachsen, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, www.guvh.de und www.lukn.de, E-Mail: info@guvh.de und info@lukn.de, Telefon: 0511 8707-0 • V.i.S.d.P.: Roland Tunsch

• Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg, Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg, www.guv-oldenburg.de, E-Mail: info@guv-oldenburg.de, Telefon: 0441 77909-0 • V.i.S.d.P.: Michael May

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München; Kristina Bollhorst, Telefon: 0421 35012-23

Bildnachweis: Petair/Fotolia

Gestaltung: Universal Medien GmbH, München

Druck: Druckerei Grunenberg, Schöppensted